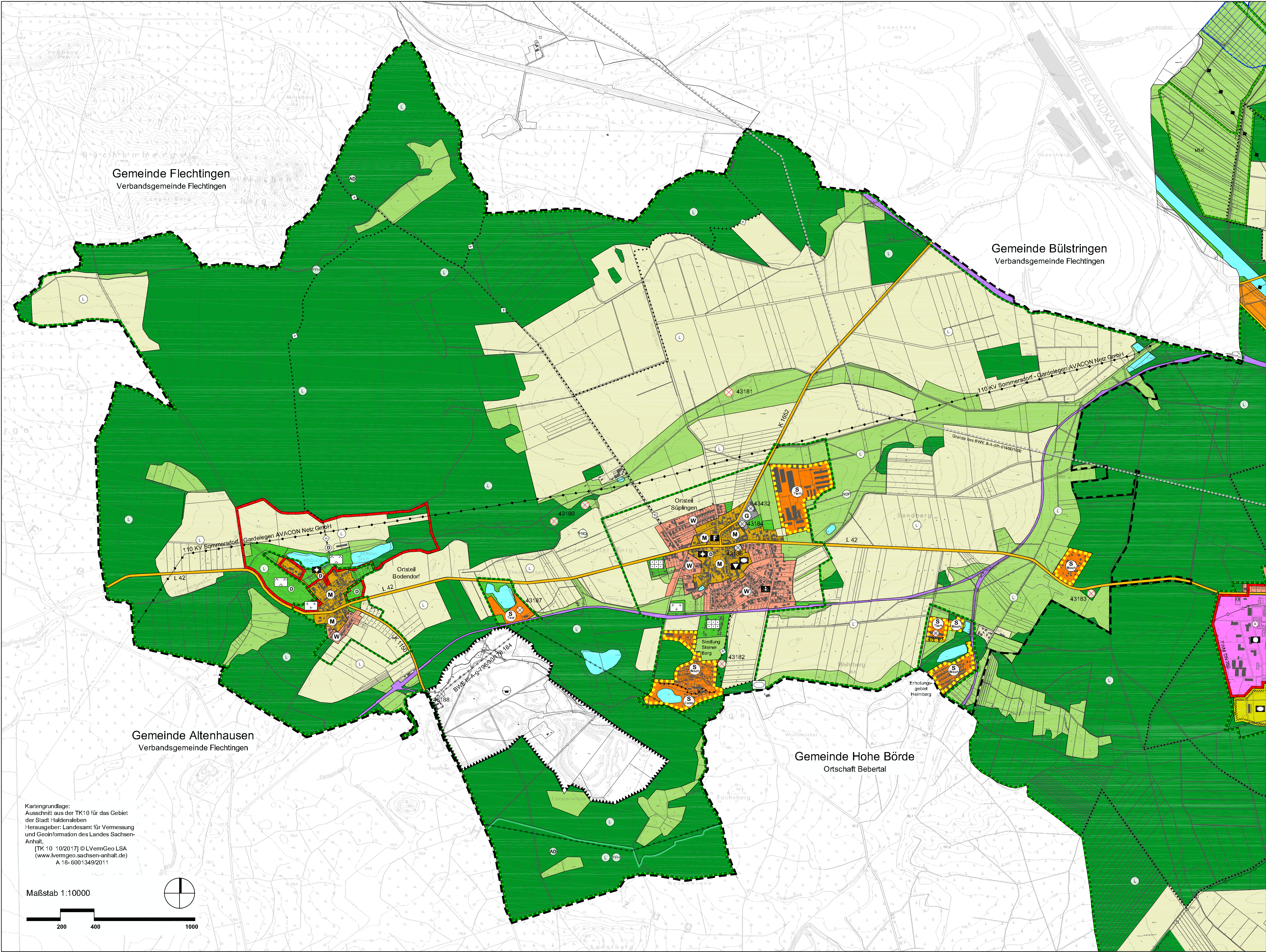


Planverfahren	
Präambel Aufgrund des § 1 Abs. 3 und §§ 5 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom und der Genehmigung der Planänderung durch den Landkreis Börde vom die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen ausfertigt.	
Haldensleben, den	Die Bürgermeisterin
Verfahrensvermerke 1. Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 (Beschluss-Nr. 362 - (V/L) / 2018) nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen für die Gemarkung Süplingen die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes einzuleiten. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich am 17.06.2018 bekannt gegeben. 2. Entwurf und Verfahrensbetreuung Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr.14a, 39167 Inle-ben, Telefon: 039204 911650, Fax: 039204 911650, E-Mail: Funke.Stadtplanung@web.de 3. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Anlage zum Baugesetzbuch Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB durch eine Zuweisung der Planunterlagen gemäß § 4 Abs.1 BauGB am 18.03.2020 über die aufzustellende Planung informiert und zur Auslegung aufgefordert. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 05.05.2020 eine Stellungnahme abzugeben. 4. Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde durch eine öffent-liche Auslegung der Planunterlagen vom 30.03.2020 bis zum 05.05.2020 durchgeführt. Während der Auslegungsfrist bestand auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. 5. Beschluss über die öffentliche Auslegung Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am den Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. 6. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Der Entwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich des entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt. 7. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 8. Feststellungsbeschluss Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben um die Ortschaft Süplingen wurde am abschließend vom Stadtrat der Stadt Haldensleben beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. 9. Genehmigung Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Maßgaben/Auflagen/Hinweisen Az.: Haldensleben, den Im Auftrage 10. Inkrafttreten Die Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben bekannt gegeben worden. Dabei ist auch darauf hingewiesen worden, wo der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam. Haldensleben, den Die Bürgermeisterin 11. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden. 12. Mängel der Abwägung Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Haldensleben, den Die Bürgermeisterin	



Planzeichenerklärung nach PlanZV	
I. Darstellungen 1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) Sonderbauflächen für Wochenendhäuser (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Sonderbauflächen für einen Campingplatz einschließlich gastronomischer Betriebe (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Sonderbauflächen für touristische Anlagen einschließlich Vergnügungstälten (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Sonderbauflächen für Tierhaltungsanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) 2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kindertagesstätte sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Feuerwehr kulturelle Einrichtung 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) überörtliche Straßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen überörtliche Bahnanlagen überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg (nur soweit nicht entlang von Hauptverkehrsstraßen geführt) 4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oberirdisch unterirdisch 5. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) Abwasserpumpwerk 6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) Grünflächen Dauerkleingärten Friedhof Sportplatz Parkanlage 7. Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB) Wasseroberflächen 8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (nachrichtliche Übernahme gem. derzeitigem Genehmigungsstand) 9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft - Grünlandnutzung Flächen für Wald 10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenbezeichnung siehe Landschaftsplan)	

Planzeichenerklärung nach PlanZV	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Flächennutzungsplanes II. Kennzeichnungen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Deponien oder durch Gutachten nachgewiesene Belastung) Flächen, für deren Böden eine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Untersuchungen liegen nicht vor) Kennzeichnung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist III. Nachrichtliche Übernahmen Besonderes Schutzgebiet Natura 2000 nach FFH-Richtlinie Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Umgrenzung soweit von vorliegender Schutzgebiets abweichend) Flächennaturdenkmal (ohne konkrete Flächenbegrenzung vor 1990 verordnet) Flächennaturdenkmal (mit Flächenbegrenzung ab 1990 verordnet) Umgrenzung von Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen wichtige Einzelanlagen oder Mehrheiten baulicher Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen hochrangige oberirdisch sichtbare archaische Kulturdenkmale (Großsteingräber) IV. Vermerke Umgrenzung bestehenden Bergwerkseigentums	
Flächennutzungsplan Stadt Haldensleben mit den Ortschaften Hundisburg, Sattelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die Ortschaft Süplingen" Beschluss Nr. 362 - (V/L) / 2018 Entwurf Stand: 15. Mai 2020 gefördert durch das Land Sachsen - Anhalt im Rahmen des Förderprogrammes Sachsen - Anhalt REGIO Planverfasser: Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, 39167 Inlebens, Abendstr.14a, Tel. 039204 911650, Fax 039204 911650, Funke.Stadtplanung@web.de Ausschnitt aus der TK 100, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, TK 100 2 / 2 / 2019 © Landesamt LSA, www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de, A 18 - 6001349/2011	